

[red. Kürzung] Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Az.: B-07/20-6/II-2020; B 07/20-7/II-2020; B 07/20-8/II-2020; B 07/20-9/II-2020

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. des [...], [...], [...]
2. der [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der FDP durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die Beisitzer Dr. Schütt, Nüsch und Hannappel im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführer wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführer sind seit 2002 Mitglied der FDP und hatten verschiedene Positionen im Vorstand des Kreisverbandes [...] inne; der Beschwerdeführer zu 1) war langjähriges Mitglied im Kreistag [...]

Anlässlich der Aufstellung der Wahllisten zur Wahl des 18. Landtags in [...] kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer zu 1) und dem Kreisverband [...]. Diese hatten Verfahren vor den Schiedsgerichten der FDP, dem ordentlichen Gericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Folge.

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Kommunalwahl am 15. März 2020 beschloss der Kreisvorstand in der Sitzung vom 1. Juni 2019 in Anwesenheit des Beschwerdeführers zu 1) für [...] und Umgebung einen eigenen Ortsverband zu gründen und möglichst auch eine Wahlliste zu erstellen. Der Beschwerdeführer zu 1) bot seine Unterstützung und Kandidatur „als Bürgermeisterkandidat mit Stadtratsliste an. Da zu diesem Zeitpunkt noch das Verfahren des Beschwerdeführers zu 1) vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig war, wurde in der Kreisvorstandssitzung vom 11. Juli 2019 erörtert, was getan werden könne, um die Partei nicht mit negativen Schlagzeilen weiter in Misskredit zu bringen, sondern sie wieder wählbar zu machen und dem Beschwerdeführer zu 1) eine Brücke zu bauen. In einer gemeinsamen, in der Presse zu publizierenden Erklärung sollte der Beschwerdeführer zu 1) seine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof zurücknehmen. Der Beschwerdeführer zu 1) erbat sich zwei Tage Bedenkzeit. Am 20. Juli 2019 teilte er sodann dem Kreisvorstand mit, dass er nicht für die FDP, sondern mit dem [...] Kreis für den Stadtrat und das Bürgermeisteramt der Stadt [...] kandidieren werde. Mit Schreiben vom 25. August 2019 unterrichtete der Beschwerdeführer zu 1) auch die Landesgeschäftsstelle der FDP von seiner Absicht, mit eigener Liste zu kandidieren und fragte an, ob dies zum Ausschluss aus der Partei führen könnte. Die Landesgeschäftsstelle teilte ihm unter dem 11. September 2019 mit, dass eine Kandidatur mit der [...] satzungsrechtliche Konsequenzen haben könnte und verwies auf die entsprechenden Satzungsvorschriften.

Am 9. November 2019 wurde der Ortsverband der FDP [...] und Umgebung gegründet; im Pressebericht dazu wird erwähnt, dass der Beschwerdeführer zu 1) bei der Neugründung keine Rolle gespielt habe, er vielmehr vom Kreisvorstand aufgefordert worden sei, die Partei zu verlassen, was er jedoch ablehne.

Am 12. November 2019 wurde der [...] Kreis gegründet; der entsprechende Wahlvorschlag am 17. Dezember 2019 beim Wahlleiter eingereicht und die nötigen Unterschriften der Unterstützerliste am 30. Dezember 2019 vorgelegt. Die Liste umfasste 24 Kandidaten, darunter beide Beschwerdeführer.

Am 9. Januar 2020 fand die Aufstellungsversammlung der FDP für die Stadtratswahl [...] statt; die Liste enthielt drei Kandidaten. Über die Aufstellung wurde in der Presse am 11. Januar 2020 unter Hinweis auf die Streitigkeiten zwischen der FDP und den Beschwerdeführern berichtet.

Bei der Stadtratswahl [...] am 15. März 2020 erhielten die Kandidaten der FDP zusammen 1.255 Stimmen, die Beschwerdeführer zusammen 5.214 und der [...] Kreis insgesamt 9.055 Stimmen.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 teilte der Vorsitzende des Beschwerdegegners den Beschwerdeführern mit, dass ihre Mitgliedschaft in der FDP gem. § 5 Abs. 1 der Landessatzung beendet sei. Dem widersprachen die Beschwerdeführer und haben mit Schreiben vom 29. Mai 2020 beim Landesschiedsgericht beantragt festzustellen, dass sie nach wie vor Mitglied der FDP seien. Sie trugen vor, ein Parteiausschluss ohne entsprechendes Schiedsverfahren sei nicht möglich und die Voraussetzungen für einen Ausschluss lägen nicht vor. Sie seien nicht in Konkurrenz zur Partei angetreten, denn die Liste der Partei habe ohnehin keine ernsthafte Chance gehabt. Durch ihre Kandidatur auf der [...] -Liste sei der Partei auch kein Schaden entstanden.

Der Beschwerdegegner hat vor dem Landesschiedsgericht beantragt, den Feststellungsantrag abzulehnen und mit Schreiben vom 30. Juli 2020 beantragt, die Beschwerdeführer aus der Partei auszuschließen. Er hat vorgetragen, durch die Kandidatur auf der eigenen Liste in Konkurrenz zur Liste der FDP hätten die Beschwerdeführer in vorsätzlicher Weise wesentliche Belange der Partei geschädigt.

Die Beschwerdeführer haben beantragt, den Antrag auf Ausschluss aus der Partei abzulehnen.

Das Landesschiedsgericht hat mit am 9. Oktober 2020 verkündetem Beschluss die Beschwerdeführer aus der Partei ausgeschlossen und die übrigen Anträge abgelehnt.

Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Parteiausschluss sei nicht bereits nach § 5 Abs. 1 c der Landessatzung erfolgt. Diese Regelung stehe im Widerspruch zu § 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz (PartG), wonach über den Ausschluss das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht entscheide. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Parteiengesetzes und der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zur Gesetzeskonformität sei die Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens einschließlich der Möglichkeit einer zweiten Instanz zwingend notwendig.

Die Beschwerdeführer seien jedoch aus der Partei auszuschließen, da sie durch die Kandidatur auf einer eigenen Liste in Konkurrenz zur Liste der Partei erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hätten. Dazu hat das Landesschiedsgericht im Einzelnen ausgeführt:

„1. Durch die Aufstellung einer eigenen Wahlliste für die Stadtratswahl in [...] am 15.03.2020 und der Teilnahme auf dieser Liste haben die Antragsteller erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

„Ordnung“ umfasst den „gesamten Bereich der innerparteilichen politischen Willensbildung und die diesen Bereich regulierenden geschriebenen (auch satzungsrechtlichen) und ungeschriebenen Regeln für ein geordnetes Parteileben. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei.“ (Morlok, Parteiengesetz, beck-online, § 10 Rnr. 12). Dazu gehört einmal die in § 2 Abs. 3 der Bundessatzung festgelegte Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Auch die Wertung in § 5 Abs. 1 c Landessatzung, identisch mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung, wonach der Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe zur Beendigung der Mitgliedschaft führt, ist hier maßgeblich, auch wenn eine automatische Beendigung

ohne kontradiktorisches Verfahren nach Überzeugung dieses Schiedsgerichts, wie oben unter I.1.b. dargelegt, nicht möglich ist.

a. Die Liste der Antragsteller [...] Kreis stand bei der Stadtratswahl [...] in direkter Konkurrenz zur Liste der FDP.

Die Einlassung, es habe keine Konkurrenz ihrer Liste mit der FDP-Liste bestanden, weil letztere wegen der geringen Anzahl an Kandidaten und dem kaum erkennbaren Wahlkampf für diese Liste keine ernsthafte Chance gehabt habe, ist unerheblich. Konkurrenz besteht objektiv immer dann, wenn zwei Listen sich um die gleichen Wählerstimmen bemühen. So war es hier. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine der Listen nicht die maximale Anzahl an Kandidaten aufweist oder die Art und Weise, wie die Kandidaten der konkurrierenden Liste ihren Wahlkampf gestalten. Aus den Einlassungen der Antragsteller geht vielmehr hervor, dass sie die Chancen ihrer Liste für sehr viel erfolgreicher einschätzten als die der FDP-Liste und daher in letzterer geringere Aussichten sahen, den von ihnen angestrebten persönlichen Erfolg zu erzielen. Damit ist offensichtlich, dass sie in der Liste [...] Kreis selbst eine sehr starke, ja sogar eine der Liste der FDP überlegene Konkurrenz gesehen haben.

b. Die Antragsteller haben mit der Errichtung der konkurrierenden Liste auch vorsätzlich gehandelt und den Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei wenigstens billigend in Kauf genommen.

aa. Seit dem einstimmigen Beschluss in der Kreisvorstandssitzung vom 01.06.2019, an dem der Antragsteller zu 1) selbst mitgewirkt hat, war ihm bewusst, dass seitens des Antragsgegners die Absicht bestand, für [...] und Umgebung einen eigenen Ortsverband zu gründen und dort nach Möglichkeit dann auch mit einer eigenen Liste an der anstehenden Kommunalwahl teilzunehmen. In seinem Schreiben an die Landesgeschäftsstelle vom 25.08.2019 hat er selbst ausgeführt, dass er, auf Nachfrage vom Kreisverband [...], ob jemand bei den nächsten Wahlen kandidieren möchte, angeboten habe, ‚als Bürgermeisterkandidat mit Stadtratsliste anzutreten‘

und, im Anschluss daran, dass er dies, weil sich das Verhältnis zwischen den FDP-Mitgliedern [...] verschlechtert‘ habe, nun aber nicht mit der FDP, sondern mit dem [...] Kreis tun wolle. Somit war ihm und mit ihm auch der Antragstellerin zu 2), seiner Ehefrau, also unzweifelhaft schon im Sommer 2019 bewusst, dass er mit der Aufstellung einer eigenen Liste aller Voraussicht nach einer Konkurrenzsituation mit der FDP provoziert.

Spätestens mit dem entsprechenden Bericht in der örtlichen Presse am 19.11.2019 war den Antragstellern nach eigenem Bekunden auch bekannt, dass der Antragsgegner tatsächlich mit einer eigenen Liste der Stadtratswahl in [...] antreten wird. Zu diesem Zeitpunkt wäre es ihnen noch möglich gewesen, von der Teilnahme an der Wahl mit einer separaten Liste Abstand zu nehmen, um den absehbaren Schaden von der Partei abzuwenden. Ihre Behauptung, sie seien davon ausgegangen, dass es keine Stadtratsliste der FDP geben werde, ist somit bereits durch ihre eigene Einlassung widerlegt.

bb. Aus der Antwort der Landesgeschäftsstelle vom 11.09.2019 auf das Schreiben des Antragstellers zu 1) vom 25.08.2019 folgt, dass beide Antragsteller spätestens mit dem Empfang dieser Antwort wussten, ihr Verhalten steht mit der Satzung nicht in Einklang. Dennoch haben Sie an ihrem Vorhaben festgehalten, mit der konkurrierenden Liste zur Kommunalwahl anzutreten.

cc. Es gab auch keine taktische Absprache oder anderweitige Duldung einer konkurrierenden Liste, welche das Verhalten der Antragsteller rechtfertigen könnte.

c. Dieser Verstoß gegen die Ordnung der Partei war erheblich.

Aus dem Wesen des demokratischen Wettbewerbs folgt, dass eine Partei von ihren Mitgliedern ein bestimmtes Treueverhalten verlangen kann. Dies schließt die Erwartung ein, sich nicht einer konkurrierenden Partei oder Wählergruppe anzuschließen. Erschwerend wirkt, wenn es sich um stadtbekannte Mitglieder wie die Antragsteller handelt, welche sich auf der konkurrierenden Liste zur Wahl stellen. Der

Antragsteller zu 1) ist als ehemaliger langjähriger Kreisrat in [...] bekannt, die Antragstellerin zu 2) wenigstens als Kandidatin aus zwei Kreistagswahlen. Darüber hinaus eine neue Liste zu gründen, für diese aktiv zu werben und mit ihr öffentlich unter eigenem Namen in Konkurrenz zu der Liste der eigenen Partei aufzutreten, wie es die Antragsteller getan haben, bildet in der Gesamtschau eine besonders schwere Missachtung der innerparteilichen Pflicht zur Treue und Solidarität. Dieses Verhalten stellt daher einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

d. Die Antragsteller haben der Partei auch schweren Schaden zugefügt.

aa. Das Abstimmungsergebnis der Stadtratswahl in [...] zeigt, dass die Antragsteller mit ihrer Liste viel erfolgreicher waren als die Liste der FDP. Hatten sie also auf der Liste der FDP kandidiert, hätte diese wahrscheinlich ein erheblich besseres Ergebnis erzielen können.

bb. Der Schaden erschöpft sich aber nicht in diesen zählbaren Ergebnissen. Die Antragsteller haben von Anfang an mit ihrer konkurrierenden Liste [...] Kreis die Öffentlichkeit gesucht. Sie sind stadtbekannt als langjährige FDP-Mitglieder. Ihr Auftreten als Kandidaten auf einer neu geschaffenen konkurrierenden Liste hat dem Ansehen der FDP in [...] geschadet. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Einlassungen der Antragsteller selbst, wenn sie geltend machen, die Liste der FDP sei ‚von einer Vielzahl der Bürgerinnen belächelt‘ worden und werde heute noch belächelt. Diese Reaktion von möglichen Wählern kann auch nicht verwundern, wenn sich einer der als bisheriger Kreisrat bis dahin prominentesten Repräsentanten der Partei und seine Frau mit einer eigenen Liste öffentlich von der FDP distanzieren. Diese vom Antragsteller zu 1 geschilderte Reaktion ist somit erkennbar der Ausdruck dafür, dass das Verhalten der Antragsteller die klaren Konturen der FDP als geschlossene politische Kraft verwischt ihr geschadet hat.

2. Die Einwände der Antragsteller führen nicht zu einer anderen Bewertung.

a. Die Behauptung, die Kandidatur der FDP-Stadtratsliste [...] sei lediglich deshalb entstanden, um dem Antragsgegner einen Grund zu liefern, die Antragsteller aus der Partei heraus zu drängen, ist nicht überzeugend.

aa. Die Entscheidung, eine FDP-Stadtratsliste aufzustellen und bei der Wahl anzutreten, war den Antragstellern nach ihrem eigenen Vortrag spätestens am 19.11.2019 bekannt. Diese Entscheidung wurde nach eigenem Bekunden des Antragstellers zu 1) aber bereits lange vorher innerhalb des FDP-Kreisverbandes [...] diskutiert, woran er teilweise auch selbst maßgeblich beteiligt war. Die Antragsteller haben ihren konkurrierenden Wahlvorschlag erst fast einen Monat nach der endgültigen Entscheidung der FDP, nämlich am 17.12.2019, eingereicht. Erst am 31.12.2019 hatten sie die notwendige Zahl der Unterstützer zusammen. Schon diese zeitliche Abfolge zeigt, dass zuerst die Kandidatur der FDP-Stadtratsliste feststand und erst anschließend die Kandidatur des [...] verbindlich Gestalt annahm.

bb. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Antragsteller ihre Pläne, mit einer eigenen Liste zu kandidieren, bereits früher bekannt gegeben haben und die Aufstellungsversammlung des Antragsgegners erst am 09.01.2020 stattfand, kann nichts anderes gelten. Ein Gebietsverband ist grundsätzlich frei, darüber zu entscheiden, ob er bei einer Wahl mit einer Liste antreten will oder nicht. Diese Freiheit kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass Parteimitglieder erklären, mit einer eigenen Liste antreten zu wollen. Aus den oben erläuterten Erwartungen der Partei an Loyalität und Solidarität ihrer Mitglieder folgt, dass sich nicht die Partei oder einer ihrer Gebietsverbände nach dem einzelnen Mitglied zu richten hat, sondern umgekehrt das einzelne Mitglied die Entscheidungen der Partei bei der Wahrnehmung seines passiven Wahlrechts, also sich wählen zu lassen, zu respektieren hat und nicht zum Schaden dieser Entscheidungen agiert. Das einzelne Parteimitglied kann im Rahmen der Debatte innerhalb des Gebietsverbandes für seine Ansicht eine Mehrheit erreichen. Dem Mitglied ist es aber verwehrt, durch sein Verhalten außerhalb dieser Debatte von der Partei oder ihres Gebietsverbandes ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu erzwingen. Nicht weil die Antragsteller erklärten, mit einer eigenen Liste anzutreten, musste der Antragsgegner seine Absicht zurückstellen, mit einer FDP-Liste für die Stadtratswahl zu kandidieren. Vielmehr ist es umgekehrt: Die

Antragsteller waren angehalten, auf ihre konkurrierende Liste zu verzichten, als ihnen klar war, dass die FDP in [...] mit einer eigenen Liste zur Stadtratswahl antritt.

b. Ohne Beachtung bleibt ebenfalls der Einwand der Antragsteller, der Umstand, dass ihnen nur Unterstützung auf einer FDP-Liste zugesagt worden sei, wenn sie ihr Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückzögen, sei eine unzulässige Druckausübung.

Es steht selbstverständlich einem Mitglied frei, die rechtsstaatlich möglichen Mittel auszuschöpfen, um die Rechtmäßigkeit einer parteiinternen Aufstellungsversammlung für eine öffentliche Wahl überprüfen zu lassen. Es ist jedoch auch das Recht der Partei bzw. ihres Gebietsverbandes, dieses Verhalten zu missbilligen, wenn darin ein Schaden für die Partei erblickt wird. Diese Missbilligung kann sich dann in einer fehlenden Unterstützung für eine Kandidatur des betreffenden Mitglieds äußern, dessen Verhalten als schädlich angesehen wird. Ob die Partei bzw. ihre Untergliederung die Kandidatur eines einzelnen Mitglieds unterstützt, ist ihre freie Entscheidung. Sie muss das nicht begründen. Erst recht ist dies zulässig, wenn die Partei in dem Verhalten des Mitglieds die Gefahr eines Schadens für sich sieht.

3. Unerheblich ist ferner der Einwand, der Gleichheitssatz sei verletzt. Ob es tatsächlich in einem anderen Kreisverband eine konkurrierende Kandidatur gegeben hat, ohne dass es deshalb zu einem Parteiausschluss gekommen ist, und welche konkrete Situation dem ggf. zugrunde liegt, lässt sich mangels näherer Angaben nicht beurteilen, kann aber auch dahinstehen. Vor allem aber kann hierüber auch nur in Bezug auf einen konkreten Einzelfall entschieden werden, wenn das Landesschiedsgericht dazu angerufen wird. Dies ist bisher nicht geschehen. Es liegen also gar keine zwei Verfahren vor, deren gleiche Behandlung infrage steht. Daher kann der Gleichheitssatz nicht verletzt sein.

4. Schließlich ist der Vorwurf der Antragstellerin zu 2), das Verhalten des Antragstellers zu 1), ihres Ehemanns, werde ihr ungerechtfertigterweise automatisch zugerechnet, unzutreffend. Die Antragstellerin war ebenso lange in der Partei wie ihr Ehemann. Sie war dort ebenfalls ein aktives Mitglied und hat für öffentliche Wahlen wie den Kreistag

kandidiert, wenngleich sie nicht für ein öffentliches Amt gewählt wurde. Bei der Errichtung der konkurrierenden Kandidatenliste hat sie nach eigenem Vortrag mitgewirkt und auch auf dieser Liste kandidiert. Sie hat daher ebenso wie der Antragsteller zu 1) in besonderer Weise erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Durch ihren Sachvortrag hat sie deutlich gemacht, auch in der mündlichen Verhandlung am 12.08.2020, dass sie von ihrem Mann umfassend informiert und voll in die gegenständlichen Abläufe eingebunden war. Auch sie ist aufgrund ihres bisherigen Engagements in [...] bekannt. Sie hat somit durch ihr Verhalten der Partei gleichfalls einen schweren Schaden sowohl hinsichtlich des Stimmenergebnisses bei der Kommunalwahl als auch für das Ansehen der Partei zugefügt.

5. Der Vortrag und die Einlassungen der Antragsteller ebenso wie der Eindruck, den das Landesschiedsgericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, zeigen, dass sie sich für völlig berechtigt hielten und noch immer halten, als FDP-Mitglieder mit einer konkurrierenden Liste in den Wahlkampf zu ziehen. Sie zeigen nicht die geringste Einsicht in die Wertungen, welche der Satzung und die Ordnung der Partei zugrunde liegen. Es besteht daher die konkrete Gefahr der Wiederholung, der fortgesetzten Schädigung des Ansehens der Partei sowie sogar der Nachahmung. Aus diesen Gründen konnte keine mildere Maßnahme als der Parteiausschluss ausgesprochen werden.“

Gegen die am 21. Oktober 2020 zugestellte Entscheidung haben die Beschwerdeführer mit am 5. November 2020 eingegangenem Schreiben vom 1. November 2020 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung tragen sie vor, sie hätten nicht vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen und auch der Partei keinen Schaden zugefügt. Die Liste der Partei mit nur drei Kandidaten sei von vornherein aussichtslos gewesen und nur deshalb aufgestellt worden, um sie aus der Partei auszuschließen. In [...] sei Frau [...] auch auf einer anderen Liste angetreten und es sei kein Ausschlussverfahren eingeleitet worden.

Die Beschwerdeführer beantragen sinngemäß,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 9. Oktober 2020 aufzuheben und festzustellen, dass sie nach wie vor Mitglied der FDP sind.

Der Beschwerdegegner beantragt sinngemäß,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die seines Erachtens zutreffenden Gründe der Entscheidung und weist ergänzend darauf hin, dass im Fall der Frau [...] [...] ein gänzlich anderer Sachverhalt gegeben sei; diese habe nicht in Konkurrenz zur Partei kandidiert.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf das Vorbringen der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren, da die Beteiligten gem. § 22 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilt haben.

Die Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Landesschiedsgericht der FDP [...] hat die Beschwerdeführer zu Recht aus der Partei ausgeschlossen.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist allein die Frage, ob der Parteiausschluss der Beschwerdeführer gem. § 6 Abs. 2 Bundessatzung (BS) durch das Landesschiedsgericht zu Recht ausgesprochen wurde.

Gem. § 6 Abs. 2 BS (= § 6 Abs. 1 e der Landessatzung der FDP [...]) kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt.

Die Kandidatur der Beschwerdeführer auf einer in Konkurrenz zur FDP stehenden Liste bei der Kommunalwahl stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei dar. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts verwiesen, die sich das Bundesschiedsgericht ausdrücklich zu eigen macht. Soweit die Beschwerdeführer vortragen, sie hätten nicht vorsätzlich gehandelt, vermag dies am Ergebnis nichts zu ändern. Ein vorsätzliches Handeln, welches zum Parteiausschluss führen kann, ist gem. § 6 Abs. 2 BS nur bei einem Verstoß gegen die Satzung der Partei erforderlich. Bei einem Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei ist dagegen erforderlich, dass das Handeln des Parteimitglieds einen erheblichen Verstoß darstellt. Das Merkmal der „Erheblichkeit“ soll reine Bagatellverstöße ausschließen; nur ein Verstoß von einigem Gewicht, vermag eine Ausschlussentscheidung zu rechtfertigen (s. Lenski, Parteiengesetz, Handkommentar, § 10, Rdnr. 60). Mit ihrer Kandidatur auf einem mit der FDP konkurrierenden Wahlvorschlag haben die Beschwerdeführer erheblich gegen das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot verstoßen. Insbesondere von dem Beschwerdeführer zu 1), der als besonders exponiertes Parteimitglied bekannt war, durfte die Partei eine besondere Loyalitätspflicht erwarten. Aber auch die Beschwerdeführerin zu 2) war in [...] keine Unbekannte, war langjähriges Parteimitglied und hat durch ihre Kandidatur und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit in Konkurrenz zur FDP erheblich gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen.

Der Partei ist auch durch die Konkurrenzkandidatur der Beschwerdeführer ein schwerer Schaden entstanden. Auch insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss des Landesschiedsgerichts verwiesen. Der Schaden für die Partei ist weder auf materielle Schäden begrenzt, noch setzt er nachgewiesene Einbußen in Bezug auf Wählerstimmen voraus (s. Lenski, a.a.O., § 10, Rdnr. 64). Ein Schaden ist auch in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei zu sehen.

Die FDP wollte in [...] bei der Kommunalwahl mit einer eigenen Liste antreten; der Ortsverband sollte ja gerade u.a. deshalb gegründet werden. Dies war den Beschwerdeführern bekannt. Sie hatten an den Sitzungen des Kreisvorstandes entweder teilgenommen oder jedenfalls die jeweiligen Protokolle erhalten. Der Beschwerdeführer zu 1) wollte zunächst auch ausdrücklich für die FDP auf deren Liste antreten. Da er aber weiterhin gegen das Ergebnis der FDP bei der Landtagswahl rechtlich vorging und nicht bereit war, diesen Streit endgültig beizulegen, er also die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Lösung nicht akzeptieren wollte, stand für ihn fest, dass er mit einer eigenen Liste kandidiert. Ihm war bewusst, dass er damit der Partei schaden würde. Es wäre an ihm als in [...] bekanntes Mitglied gewesen, dazu beizutragen, dass die FDP in [...] eine gute Liste zusammenstellt. Stattdessen entschied er sich bereits Ende Juli 2019 mit einer eigenen Liste anzutreten. Der Beschwerdeführer zu 1) dachte nur an seine eigene Position und seine Stellung, nicht aber an das Wohl der Partei. Das zeigt sich bereits an dem Namen der Liste: [...] Kreis.

Die Beschwerdeführer, die in [...] als langjährige FDP-Mitglieder bekannt waren, haben durch die Aufstellung einer eigenen Liste einen gemeinsamen starken Auftritt der Partei verhindert und so der Partei schweren Schaden zugefügt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach die Liste der FDP von den Bürgern belächelt worden sei und noch belächelt werde.

Ebenso wie nur ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung oder die Grundsätze der Partei einen Parteiausschluss rechtfertigen können, muss der Partei auch ein schwerer Schaden durch den Verstoß entstanden sein. Die Schwereklausel hat den Zweck, minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen zu lassen (s. Lenski, a.a.O., § 10, Rdnr. 67).

Bei der gebotenen Abwägung zwischen den Interessen des Mitglieds, weiterhin in der Partei zu verbleiben, und denen der Partei, das Mitglied auszuschließen, ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Partei den Beschwerdeführern zunächst angeboten hatte, auf einer Liste der Partei zu kandidieren. In diesem Sinne war das Angebot des Kreisvorstands des Beschwerdegegners zu verstehen, die Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen, unter die Streitigkeiten einen Schlusstrich zu ziehen und quasi neu anzufangen. Dieses Angebot haben die Beschwerdeführer nicht angenommen, vielmehr hat der Beschwerdeführer zu 1) seine eigene Liste [...] Kreis angekündigt. Zwar ist es selbstverständlich ein rechtsstaatlich

zulässiges Mittel, wenn ein Mitglied der FDP den Klageweg bestreitet. Genauso ist es aber auch ein zulässiges Mittel der FDP, dieses Verhalten bei der Aufstellung von Kandidaten für die FDP zu berücksichtigen. Die Partei hat daraufhin keinerlei Zweifel daran entstehen lassen, dass eine Konkurrenzkandidatur zur eigenen Liste nicht hingenommen werde und etwa ohne Folgen für die Beschwerdeführer wäre. So hat die Geschäftsstelle der FDP [...] die Beschwerdeführer auf deren Nachfrage mit Schreiben vom 11. September 2019 auf die möglichen Folgen einer Konkurrenzkandidatur unter Hinweis auf die FDP-Satzung hingewiesen. Die Beschwerdeführer haben durch ihre Kandidatur öffentlich und deutlich gemacht, dass ihnen die Interessen der Partei egal waren. Sie haben in Kauf genommen, dass die Partei Schwierigkeiten bei der Aufstellung einer eigenen Liste bekam und in der Öffentlichkeit schlecht dastand.

Auch wenn der Beschwerdeführer zu 1) der Hauptinitiator der Konkurrenzliste war, so gilt das entsprechend auch für die Beschwerdeführerin zu 2). Sie hat von Anfang an deutlich gemacht, dass sie den Beschwerdeführer zu 1) unterstützen und auf seiner Liste kandidieren würde. Sie ist – ebenso wie er – in der Öffentlichkeit als FDP-Mitglied bekannt gewesen und ihr gemeinsamer Auftritt mit dem Beschwerdeführer zu 1) hat der Partei ebenso schwer geschadet. Wie das Foto in der Presse am 18. Dezember 2019 zeigt, ist die Beschwerdeführerin zu 2) nicht einfach Mitglied im [...] gewesen. Vielmehr trat sie als Wahlbeauftragte der Liste [...] Kreis auf und hat auf der Liste kandidiert.

Soweit die Beschwerdeführer meinen, sie hätten überhaupt nicht in Konkurrenz zur Liste der FDP kandidiert, weil diese Liste mit nur drei Kandidaten von vornherein aussichtslos gewesen wäre, verkennen sie, dass natürlich eine Konkurrenzsituation bestand, unabhängig von etwaigen Wahlchancen.

Schließlich können die Beschwerdeführer sich auch nicht darauf berufen, dass in einem anderen Fall (Frau [...]) kein Parteiausschlussverfahren eingeleitet worden sei und daher der Gleichheitssatz verletzt sei. Wie der Beschwerdegegner unwidersprochen dargetan hat, handelte es sich um einen gänzlich anderen Sachverhalt; Frau [...] habe nicht in Konkurrenz zur FDP kandidiert.

Nach alledem haben die Beschwerdeführer erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt.

Da die Beschwerdeführer auch keinerlei Einsicht in ihre Verfehlungen erkennen lassen und in keiner Weise bereit sind, einen Schlussstrich unter die Querelen zu ziehen, sie vielmehr nun auf strafrechtlichem Wege versuchen wollen, ihre Interessen durchzusetzen, ist auch keine mildere Ordnungsmaßnahme möglich.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SchGO.

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Hannappel